

22.10.99**Empfehlungen
der Ausschüsse****A**zu **Punkt**der 744. Sitzung des Bundesrates am 5. November 1999

Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung

Der Agrarausschuss empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender
Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1a -neu - (§ 13 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 TierSchlV)**a) In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:****'1a. § 13 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:**

"2. Aale, wenn sie nicht gewerbsmäßig oder sonst höchstens bis zu einer Zahl von 30 Tieren pro Tag gefangen und verarbeitet werden, durch einen die Wirbelsäule durchtrennenden Stich dicht hinter dem Kopf und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens."

Begründung:

Sofern auch bei der gewerblichen Angel- oder Reusenfischerei – etwa bei direktvermarktenden Betrieben der Teichwirtschaft oder der Fluss- und Seenfischerei – die Zahl der täglich gefangenen Aale gering bleibt, ist es unter Tierschutzgesichtspunkten vertretbar, auch in diesen Fällen ein mechanisches Betäubungs- bzw. Tötungsverfahren zuzulassen. Bei Tagesfängen bis zu einer

Ausgeliefert am 25. OKT. 1999

(noch Ziffer 1)

Obergrenze von 30 Aalen ist die mechanische Betäubung durch Genickstich handhabbar.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 13 Abs. 6 Satz 2 TierSchlV)*

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 13 Abs. 6 Satz 2 die Wörter "im Rahmen von Hausschlachtungen" zu streichen und nach den Wörtern "das Schlachten oder Töten" die Wörter "bei Schlachtungen für den Eigenbedarf und" einzufügen.

Begründung:

Die Formulierung dient der Klarstellung des Gewollten. Der Begriff „Hausschlachtung“ wird im Fleischhygienebereich, nicht aber im Geflügelfleischhygienebereich verwendet.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 13 Abs. 6 Satz 3 - neu - TierSchlV)*

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 13 Abs. 6 nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Bei Hausgeflügel mit Ausnahme von Puten, Enten und Gänsen kann im Rahmen der Bandschlachtung bei Einzeltieren auf eine Betäubung verzichtet werden, wenn das Schlachten oder Töten durch schnelles und vollständiges Abtrennen des Kopfes erfolgt."

Begründung:

Bei der Bandschlachtung insbesondere von Legehennen und Jungmasthühnern kann es auch bei aller Sorgfalt vorkommen, dass Einzeltiere das Betäubungsbad und die anschließende automatische Entblutung nicht durchlaufen. Für diese Tiere ist in aller Regel eine nachträgliche Betäubung durch Kopfschlag mit anschließendem Entbluten nicht ausführbar, sodass das Töten auch hier durch schnelles und vollständiges Abtrennen des Kopfes weiterhin erlaubt sein muss. Es ist darauf zu achten, dass alle technischen Möglichkeiten zur Verbes-

*) Empfehlungen werden im Beschluss ggf. redaktionell zusammengeführt.

(noch Ziffer 3)

serung der Betäubung ausgeschöpft werden und das Töten durch schnelles und vollständiges Abtrennen des Kopfes auf den unvermeidbaren Einzelfall beschränkt bleibt. Bei Puten, Enten und Gänsen erlauben die niedrigeren Bandgeschwindigkeiten in aller Regel die Ausführung eines Kopfschlages mit anschließendem Entbluten bei nicht oder nicht ausreichend betäubten Tieren. Auch bei Schlachtungen zum den eigenen Bedarf sowie Schlachtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 13.07.1986 (BGBl. S. 991) kann eine Betäubung durch Kopfschlag ausgeführt werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu - (§ 14 TierSchlV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 14 wird der bisherige Wortlaut Absatz 2 und folgender Absatz 1 vorangestellt:

"(1) Abweichend von § 13 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 2 kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen Abweichungen von der Höchstzeit zwischen Betäuben und Entbluteschnitt zulassen, wenn nachgewiesen wird, dass die Anforderungen des § 13 Abs. 1 erfüllt werden."

Begründung:

Sofern durch das verwendete Betäubungsverfahren und dessen Ausführung eine Rückkehr der Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit definitiv ausgeschlossen wird, ist die vorgesehene Zeitbegrenzung in Anlage 2 der Verordnung nicht zwingend erforderlich. Die Nachweisführung ist Aufgabe des Betriebes. Eine effektive Betäubung ist nur dann als sichergestellt anzusehen, wenn die Rückkehr der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit auf den technisch unvermeidbaren Einzelfall begrenzt bleibt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 6 - neu - (Anlage 3 Teil I zu § 13 Abs. 6 TierSchlV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 6 anzufügen:

'6. In Anlage 3 Teil I werden in Fußnote 9 nach dem Wort "Tieren" die Wörter "sowie mit Einwilligung der zuständigen Behörde, wenn aus Sicherheitsgründen eine Schießerlaubnis nicht erteilt werden kann" eingefügt.'

(noch Ziffer 5)

Begründung:

Bei der Umsetzung der Tierschutzschlachtverordnung hat sich ergeben, dass bei einzelnen Gehegen, in denen Damwild zur Fleischgewinnung gehalten wird, die Schießerlaubnis aus Sicherheitsgründen nicht erteilt werden kann. Um diesen Tieren einen Lebendtransport zum Schlachthof zu ersparen, scheint es insofern geboten, für diese Tiere ausnahmsweise die Anwendung eines Bolzenschussgerätes zuzulassen.